

Vereinssatzung

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung der gesellschaftlichen Eingliederung autistischer Menschen**“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

1.3. Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.4.1. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
hier insbesondere die Förderung der Entwicklung und Anwendung neuer
Therapieverfahren, speziell für Menschen mit bestimmten autistischen
Erkrankungen.

1.4.2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
hier insbesondere die Förderung des Verhaltensspektrums von
autistischen Menschen als Basis für die Förderung deren gesellschaftlicher
und beruflicher Integration.

1.4.3. Förderung der Hilfe für Behinderte,
hier insbesondere für Menschen mit autistischen Erkrankungen.

1.4.4. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten
gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
hier insbesondere die Förderung der gesellschaftlichen Bereitschaft zur
Integration von Menschen mit Behinderung.

1.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgaben darin, neue und effektivere Therapieformen für Asperger und Hochfunktionale Autisten, in Zusammenarbeit mit Therapeuten, Ärzten, Spezialisten und Betroffenen selbst, auf Basis der neuesten Erkenntnisse aus bereits publizierten Manuals, weiter zu entwickeln und den betroffenen Autisten in Form von Trainingsangeboten zur Verfügung zu stellen.

Autisten unterliegen oft einem großen Leidensdruck durch die ausgeprägte Unfähigkeit, sich der restlichen Gesellschaft gegenüber verständlich zu machen und/oder diese zu verstehen.

Das Verhaltenstraining soll den Betroffenen ermöglichen, ohne Umwege erlernte Verhaltensschlüssel einsetzen zu können, die nötig sind, um mit Nichtautisten auf einer gemeinsamen Ebene zu kommunizieren bzw. umzugehen. Dies ist die Voraussetzung für ein weniger leidgeprägtes Leben.

Autisten haben in der Gesellschaft wenig bis keine Möglichkeiten der Gleichstellung oder konformen Entwicklung, sei es im Beruf oder Privatleben. Der Leidensdruck ist auch deswegen sehr hoch. Depressionen und Suizidgefahr sind oft die Folge.

Das ist umso schlimmer, als viele Asperger- und Hochfunktionale Autisten über hohe geistige Fähigkeiten verfügen, die sie aufgrund der Problematik aber nicht weiterentwickeln und einsetzen können. Dabei könnten sie eine große Bereicherung für die Gesellschaft sein.

Man geht davon aus, dass so berühmte Persönlichkeiten wie Darwin, Einstein, Beethoven, Mozart, Michelangelo oder Da Vinci Autisten waren, die nur durch glückliche Umstände in der Lage waren, ihre Fähigkeiten weiterentwickeln und einbringen zu können.

Leider ist es heute immer noch fast unmöglich, als Autist wirkliche Erfüllung im Leben zu finden. Missverstehen, Ablehnungen, Anfeindungen, Ausgrenzungen, Übervorteilungen, Mobbing bestimmen zumeist das komplette Leben von Autisten.

Wo sollen Menschen, die sich dauerhaft solchen Misshandlungen ausgesetzt sehen, die Kraft für eine stimmige persönliche Entwicklung hernehmen?

Eine Antwort kann ganz sicher sein: Durch ein Training, das ihnen das Handwerkszeug zum erfolgreichen Umgang mit der nichtautistischen Welt ermöglicht.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, genau so ein Training in Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten und Betroffenen zu entwickeln und anzubieten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch enge Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten, die dem Ziel gewidmet ist, Autisten ein Handwerkszeug zum erfolgreichen Umgang mit der nichtautistischen Welt zur Verfügung zu stellen.

3. Vereinstätigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden.

Der Antrag auf Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der schriftlichen Bestätigung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Austritt der Mitglieder

Mitglieder sind grundsätzlich zum Austritt berechtigt.
Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen vor Ablauf eines halben Mitgliedschaftsjahres.
Der Austritt bedarf der fristgerechten Schriftform gegenüber dem Vorstand.

6. Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss ist zulässig, wenn Verstöße gegen Vereinsregelungen intern oder extern begangen werden.

Ausschlüsse werden gemeinschaftlich in Mitgliederversammlungen beschlossen.

Anträge des Vorstandes auf Ausschluss kommen dem betreffenden Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung zu.

Eine entgegenwirkende Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist spätestens zum Zeitpunkt der zweckgebundenen Mitgliederversammlung vorzubringen.

Der Ausschluss des Mitglieds ist unmittelbar nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.

7. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des zu leistenden Mitgliederbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Betrag ist zu Beginn des Monats im Voraus und in voller Höhe zu zahlen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

8. Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht bei Gründung aus den beiden Gründungsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(Bei Vereinsvergrößerung können zusätzliche Posten bekleidet werden.)

Das Vorstandsamt endet jeweils mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

9. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist notwendig bei Erwerb oder Veräußerung vereinseigener Güter sowie bei Aufnahme von Krediten von mehr als 1000 (eintausend) Euro.

10. Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, ansonsten aber einmal jährlich, wobei zu diesem Termin Jahresbericht und Jahresabrechnung vorzulegen sind.

11. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereins ist zunächst mit Anwesenheit von beiden Gründungsmitgliedern oder gegebenenfalls bei höherer Mitgliederanzahl mit zwei Dritteln der Mitglieder möglich.

12. Beschlussfassung

Anträge werden durch mehrheitliche Handzeichen beschlossen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung beider Gründungsmitglieder bzw. zwei Drittel aller Mitglieder.

Zweckänderungen des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

13. Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitz zu unterzeichnen.

Die Niederlegungen sind von den Mitgliedern jederzeit einsehbar.

14. Auflösung des Vereins

14.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidierung erfolgt durch den Vereinsvorsitz.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, wenn möglich für die Förderung der Belange autistischer Menschen.

Hamburg, den 21.11.2016

Katharina Ehrich